

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 663/72BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Arnold C. [REDACTED],
[REDACTED] M., P. [REDACTED]straße 1/0.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thiem und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 510; 1973, 96) zu den Voraussetzungen der Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 1 ZPO überein. Welcher Zeitraum zwischen dem Wegfall des Antragshindernisses und der Antragstellung noch als angemessen angesehen werden kann, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Meinung des Klägers, die Entschädigungsbehörde habe ihm mit dem angefochtenen Bescheid stillschweigend Wiedereinsetzung gewährt (§ 189 Abs. 3 Satz 2 ZPO), ist unzutreffend. Die Behörde hat die Ablehnung der Anträge in dem Bescheid hilfsweise auch mit der Verjährung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 ZPO und dem Fehlen eines Wiedereinsetzungsgesuchs begründet.

L7L

- 3 -

Auch die Auffassung des Berufungsgerichts über die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG und die Unabhängigkeit der Entschädigungsorgane von Entscheidungen anderer Behörden über die Vertriebeneneigenschaft stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1972, 382; 1974, 39) überein. Angriffe gegen die tatsächlichen Erwägungen, die das Berufungsgericht auf dieser Grundlage angestellt hat, führen nicht zur Zulassung der Revision. Die vom Kläger durch Zeugen unter Beweis gestellten Behauptungen hat das Berufungsgericht als richtig unterstellt.

Mai

Dr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)